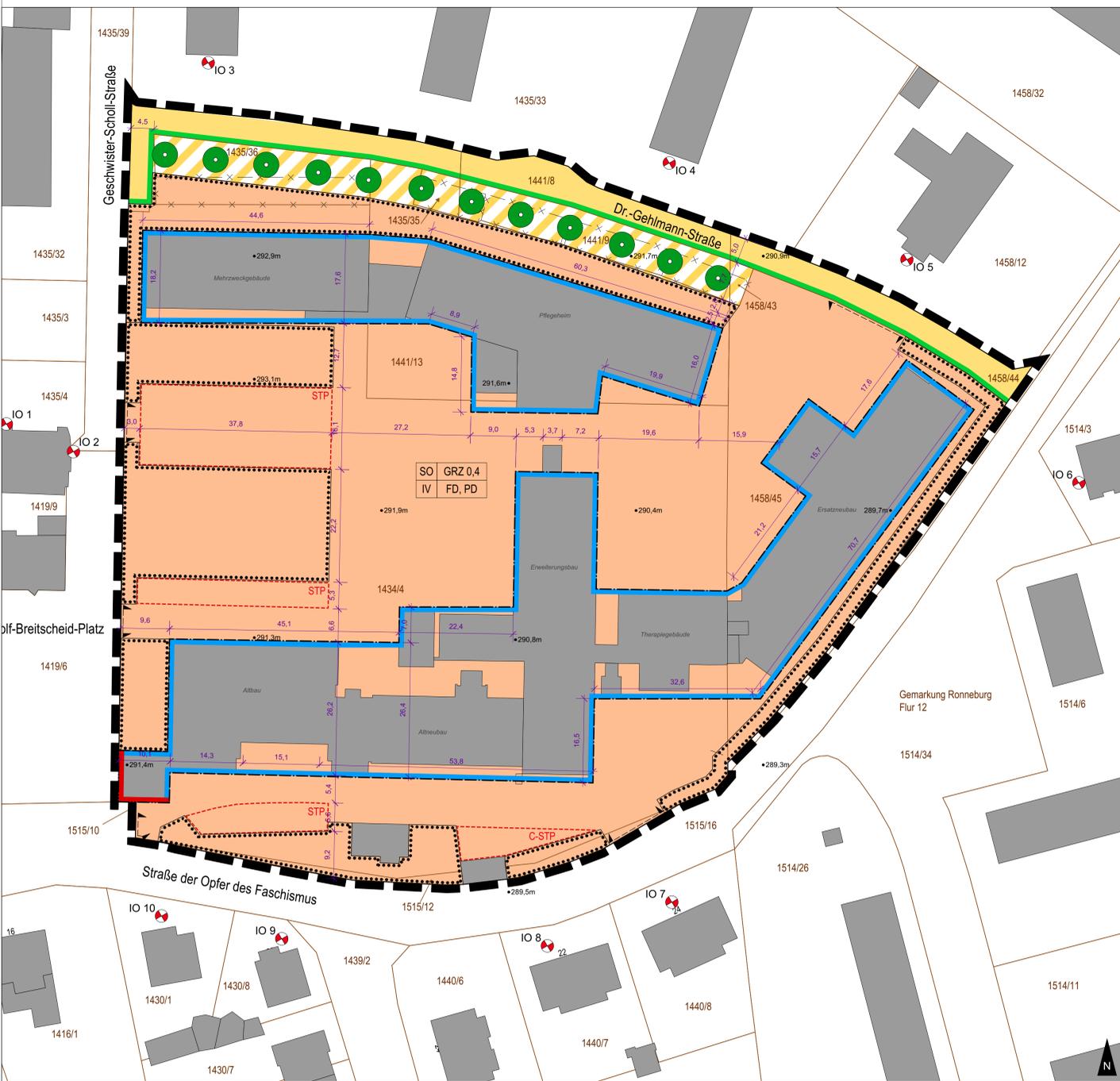


**Teil A: Planzeichnung**



**Planzeichenerklärung**

**1. Zeichnerische Festsetzungen**

**Füllschema der Nutzungsschablone**

Art der baulichen Nutzung	GRZ
Zahl der Vollgeschosse	Dachform

**Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)**

<b>SO</b>	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Klinik und Pflegeheim
-----------	--

**Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**

GRZ 0,4	Grundflächenzahl, Obergrenze
IV	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
FD, PD	Dachform: nur Flachdach und Pultdach zulässig

**Baugrenzen, Baulinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)**

	Baugrenze
	Baulinie

**Verkehrsflächen und der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

	Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Parken"
	Straßenbegrenzungslinie
	Ein- und Ausfahrtbereich

**Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

	Anpflanzung von Bäumen
	Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
<b>Sonstige Planzeichen</b>	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

	Immissionsort
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
<b>STP</b>	Zweckbestimmung Stellplätze
<b>C-STP</b>	Zweckbestimmung Container und Stellplätze
	Maßlinie, Maßzahl in Meter
<b>2. Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter</b>	
	Flurnummer, Flurstücksnummer, Flurstücksgrenze
	Bestandsgebäude
	Abbruch Bestandsgebäude
	Höhenpunkt Gelände Bestand in Meter ü. NHN

**Teil B: Textliche Festsetzungen**

**Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB**

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung																																				
<b>1. Art der baulichen Nutzung</b>		<b>§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB</b>																																				
1.1	Die Art der baulichen Nutzung wird als Sonstiges Sondergebiet, mit der Zweckbestimmung „Klinik und Pflegeheim“ festgesetzt. Das Sonstige Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von medizinischen Einrichtungen sowie Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen.	§ 11 Abs. 2 BauNVO																																				
1.2	Folgende Nutzungen sind zulässig: - Fachklinikbetriebe, - Gebäude (-teile) zur Betreuung u. Pflege hilfsbedürftiger Menschen, - Räume für freie Berufe des Gesundheitswesens, - Gebäude und Räume für die Verwaltung, Bewirtschaftung und Versorgung der Einrichtungen des Sondergebietes.	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 11 Abs. 2 BauNVO																																				
1.3	Ausnahmsweise können zugelassen werden: - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die den Einrichtungen zugeordnet und ihnen gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, - untergeordnete Einrichtungen für sportliche, kirchliche und kulturelle Zwecke.	§ 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO																																				
1.4	Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschmmissionen einschließlich des Fahrverkehrs auf den Betriebsgrundstücken die folgenden Immissionskontingente an den in der Planzeichnung verorteten Immissionsorten in der Tages- und Nachtzeit nicht überschreiten:																																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Immissionsort</th> <th colspan="2">Immissionskontingent</th> </tr> <tr> <td></td> <th>Tag</th> <th>Nacht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>IO 1 R.-Breitscheid-Platz 2a</b> Nordfassade 1.OG</td> <td>52 dB(A)</td> <td>39 dB(A)</td> </tr> <tr> <td><b>IO 2 R.-Breitscheid-Platz 2a</b> Ostfassade 2.OG</td> <td>52 dB(A)</td> <td>38 dB(A)</td> </tr> <tr> <td><b>IO 3 Geschw.-Scholl-Str. 2</b> Südfassade 2.OG</td> <td>54 dB(A)</td> <td>39 dB(A)</td> </tr> <tr> <td><b>IO 4 Dr.-Ibrahim-Straße 2</b> Südfassade 2.OG</td> <td>54 dB(A)</td> <td>36 dB(A)</td> </tr> <tr> <td><b>IO 5 Str. der Opfer des Faschismus 21b</b> SW-Fassade 2.OG</td> <td>55 dB(A)</td> <td>39 dB(A)</td> </tr> <tr> <td><b>IO 6 Str. der Opfer des Faschismus 31c</b> Westfassade 2.OG</td> <td>54 dB(A)</td> <td>39 dB(A)</td> </tr> <tr> <td><b>IO 7 Str. der Opfer des Faschismus 24</b> Nordfassade DG</td> <td>54 dB(A)</td> <td>39 dB(A)</td> </tr> <tr> <td><b>IO 8 Str. der Opfer des Faschismus 22</b> Nordfassade DG</td> <td>54 dB(A)</td> <td>38 dB(A)</td> </tr> <tr> <td><b>IO 9 Str. der Opfer des Faschismus 20</b> Nordfassade 2.OG</td> <td>54 dB(A)</td> <td>26 dB(A)</td> </tr> <tr> <td><b>IO 10 Str. der Opfer des Faschismus 18</b> Nordfassade 2.OG</td> <td>54 dB(A)</td> <td>33 dB(A)</td> </tr> </tbody> </table>	Immissionsort	Immissionskontingent			Tag	Nacht	<b>IO 1 R.-Breitscheid-Platz 2a</b> Nordfassade 1.OG	52 dB(A)	39 dB(A)	<b>IO 2 R.-Breitscheid-Platz 2a</b> Ostfassade 2.OG	52 dB(A)	38 dB(A)	<b>IO 3 Geschw.-Scholl-Str. 2</b> Südfassade 2.OG	54 dB(A)	39 dB(A)	<b>IO 4 Dr.-Ibrahim-Straße 2</b> Südfassade 2.OG	54 dB(A)	36 dB(A)	<b>IO 5 Str. der Opfer des Faschismus 21b</b> SW-Fassade 2.OG	55 dB(A)	39 dB(A)	<b>IO 6 Str. der Opfer des Faschismus 31c</b> Westfassade 2.OG	54 dB(A)	39 dB(A)	<b>IO 7 Str. der Opfer des Faschismus 24</b> Nordfassade DG	54 dB(A)	39 dB(A)	<b>IO 8 Str. der Opfer des Faschismus 22</b> Nordfassade DG	54 dB(A)	38 dB(A)	<b>IO 9 Str. der Opfer des Faschismus 20</b> Nordfassade 2.OG	54 dB(A)	26 dB(A)	<b>IO 10 Str. der Opfer des Faschismus 18</b> Nordfassade 2.OG	54 dB(A)	33 dB(A)	
Immissionsort	Immissionskontingent																																					
	Tag	Nacht																																				
<b>IO 1 R.-Breitscheid-Platz 2a</b> Nordfassade 1.OG	52 dB(A)	39 dB(A)																																				
<b>IO 2 R.-Breitscheid-Platz 2a</b> Ostfassade 2.OG	52 dB(A)	38 dB(A)																																				
<b>IO 3 Geschw.-Scholl-Str. 2</b> Südfassade 2.OG	54 dB(A)	39 dB(A)																																				
<b>IO 4 Dr.-Ibrahim-Straße 2</b> Südfassade 2.OG	54 dB(A)	36 dB(A)																																				
<b>IO 5 Str. der Opfer des Faschismus 21b</b> SW-Fassade 2.OG	55 dB(A)	39 dB(A)																																				
<b>IO 6 Str. der Opfer des Faschismus 31c</b> Westfassade 2.OG	54 dB(A)	39 dB(A)																																				
<b>IO 7 Str. der Opfer des Faschismus 24</b> Nordfassade DG	54 dB(A)	39 dB(A)																																				
<b>IO 8 Str. der Opfer des Faschismus 22</b> Nordfassade DG	54 dB(A)	38 dB(A)																																				
<b>IO 9 Str. der Opfer des Faschismus 20</b> Nordfassade 2.OG	54 dB(A)	26 dB(A)																																				
<b>IO 10 Str. der Opfer des Faschismus 18</b> Nordfassade 2.OG	54 dB(A)	33 dB(A)																																				

**2. Maß der baulichen Nutzung**

2.1	Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt.	<b>§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB</b> § 16 Abs. 2 BauNVO
2.2	Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,7 überschritten werden.	

**3. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen**

3.1	Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie oberirdische offene Stellplätze sind im Sonstigen Sondergebiet außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur innerhalb der für die jeweilige Zweckbestimmung festgesetzten Fläche zulässig. Ausgenommen davon sind Stellplätze für Fahrräder. Diese sind auch innerhalb der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche zulässig.	<b>§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB</b> § 12 Abs. 1 BauNVO § 12 Abs. 6 BauNVO § 14 Abs.1 BauNVO
-----	---	---

**4. Anschluss an die Verkehrsflächen**

4.1	Der Anschluss der Baugebietsfläche an die öffentlichen Verkehrsflächen ist nur innerhalb der gekennzeichneten Ein- und Ausfahrtsbereiche zulässig.	<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB</b>
-----	--	-----------------------------------

**5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft**

5.1	Oberirdische PKW-Stellplätze sind mit einem versickerungsfähigen Belag wie Rasenfugenpflaster oder Rasengittersteinen herzustellen.	<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB</b>
5.2	Auf den Dächern des jeweils obersten Vollgeschosses ist auf mindestens 75 % der Dachfläche (ohne Attika) eine extensive Dachbegrünung als Sedum- oder Sedum-Kraut-Begrünung mit einer Substratdicke von mindestens 8 cm vorzusehen. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind auf den o.g. Dachflächen nur als aufgeständerte Konstruktionen in einer technischen Ausführung zulässig, die die Ausbildung eines extensiven Gründachs zulässt. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten.	<b>§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB</b>

**6. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für deren Erhaltung**

6.1	Im Plangebiet sind für die Pflanzung von Bäumen ausschließlich die folgenden Laubbaumarten zu verwenden: - Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere) - Feld Ahorn (Acer campestre) - Feld-Ulme (Ulmus minor) - Hain-Buche (Carpinus betulus) - Sand-Birke (Betula pendula) - Vogel-Kirsch (Prunus avium) Mindestqualität: Hochstamm, 3xv, Stammumfang 18 – 20 cm, Kronenansatz von mind. 2,5 m. Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.	<b>§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB</b> § 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB
-----	--	--

6.2	Entlang der Dr.-Gehmann-Straße sind straßenbegleitende Bäume zu pflanzen. Die zeichnerisch festgesetzten Standorte der Bäume können bis zu 2,5 m vom festgesetzten Standort abweichen, wenn Mindestabstände aufgrund des Nachbarschaftsrechts dem nicht entgegenstehen.	<b>§ 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB</b>
6.3	In den mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Grünflächen und Laubbäume zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bei Abgang der Bäume sind diese durch standortgerechte Laubbäume lt. Pflanzliste aus Festsetzung 6.1 zu ersetzen.	<b>§ 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB</b>

**Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 ThürBO**

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
<b>7. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen</b>		<b>§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs.1 Nr.1 ThürBO</b>
7.1	Die Dachform der neu zu errichtenden Gebäude ist als Flachdach oder flachgeneigtes Pultdach mit einer Dachneigung von maximal 15° zulässig. Technisch bedingte Aufbauten und aufgeständerte Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind so anzuordnen, dass sie vom Straßenraum der angrenzenden Straßen nicht einsehbar sind.	
<b>8. Gestaltung der Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter</b>		<b>§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO</b>
8.1	Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind einzuhausen und mit extensiver Dachbegrünung zu versehen oder zu umpflanzen oder in bauliche Anlagen zu integrieren.	

**Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)**

<b>1. Archäologische Denkmalpflege</b>	Archäologische Bodenfunde und historische Siedlungsreste sind im Sinne des § 16 ThürDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege, anzuzeigen. Die Vorgehensweise innerhalb der archäologischen Bodenfundstelle ist mit dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzustimmen.
<b>2. Immissionsschutz</b>	Während der Bauphase ist sicher zu stellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschmissionen (AVV Baulärm vom 19. August 1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr. Nachfolgende artenschutzrechtliche Maßnahmen sind mit Realisierung des Projektes umzusetzen: Vermeidungsmaßnahme V1 - Notwendige Rodungsmaßnahmen sind außerhalb von Brut- und Aufzuchtzeiten der Avifauna, im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. j.J. durchzuführen. Vor den Rodungen sind Kontrollen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten durchzuführen, bei Betroffenheit sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Vermeidungsmaßnahme V2: Außerhalb des o.g. Zeitraumes sind Fällungen und Rodungen nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in Verbindung mit einer unmittelbaren Prüfung der betroffenen Gehölze auf Besatz durch Vögel/Fledermäuse zulässig.
<b>3. Artenschutz</b>	Nachfolgende artenschutzrechtliche Maßnahmen sind mit Realisierung des Projektes umzusetzen: Vermeidungsmaßnahme V1 - Notwendige Rodungsmaßnahmen sind außerhalb von Brut- und Aufzuchtzeiten der Avifauna, im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. j.J. durchzuführen. Vor den Rodungen sind Kontrollen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten durchzuführen, bei Betroffenheit sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Vermeidungsmaßnahme V2: Außerhalb des o.g. Zeitraumes sind Fällungen und Rodungen nur nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in Verbindung mit einer unmittelbaren Prüfung der betroffenen Gehölze auf Besatz durch Vögel/Fledermäuse zulässig.
<b>4. Oberflächenwasserentsorgung</b>	Das vorhandene Kanalnetz der Abwasserentsorgung ist für Erweiterungen nicht ausreichend. Deshalb ist bei baulichen Erweiterungen sowie weiteren Versiegelungen eine gedrosselte Ableitung des Oberflächenwassers vorzusehen. Neben der Errichtung einer Regenwasserrückhaltung sind weitere Maßnahmen wie begrünte Dächer und versickerungsfähige Befestigungen erforderlich, die den Oberflächenwasserabfluss reduzieren. Die Maßnahmen sind mit dem Zweckverband Wasser/Abwasser abzustimmen.
<b>5. Baumschutzsatzung</b>	Der vorhandene Baumbestand ist durch die Baumschutzsatzung der Stadt Ronneburg geschützt. Bei einem Abgang von Bäumen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Baumschutzsatzung der Stadt Ronneburg entsprechend anzuwenden.
<b>6. Bodenaufschlüsse</b>	Geplante Erdaufschlüsse und größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena rechtzeitig anzuzeigen. Die Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen sind dem Geologischen Archiv des Freistaates Thüringen zu übergeben.
<b>7. Einsichtnahme von Vorschriften</b>	Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungs-

**Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanVZ 90)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)

In der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassung.

**Kartengrundlage**

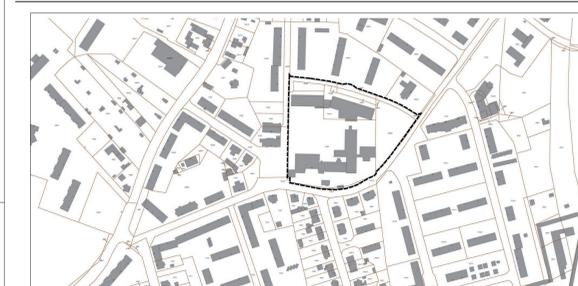
Liegenschaftskarte (ALKIS): © GDH-Ti Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Stand: 10/2021, Lagesystem: ETRS89/UTM32

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke im Geltungsbereich der Planung mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom ..... übereinstimmen.  
....., den .....

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Katasterbereich Zeulenroda-Triebes

**Verfahrensvermerke**

1	Einleitungsbeschluss der Stadt Ronneburg (Beschluss Nr. SR-1.12/18/2017)	am 17.08.2017
	Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Ronneburg Nr. 9/2017	am 22.09.2017
2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB - Amtsblatt der Stadt Ronneburg Nr. 12/2017 - Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Vorentwurfes mit Begründung	am 22.12.2017 vom 02.01.2018 bis 03.02.2018
3	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben	vom 21.12.2017
3	Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Auslegungsbeschluss nach § 13a BauGB und § 3 (2) BauGB durch den Stadtrat Ronneburg (Beschluss Nr. SR-1.09/25/2016) in der Fassung vom 05.09.2016	am 19.09.2016
	- Ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ronneburg Nr. 10/2016 - Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung	am 19.10.2016 vom 29.10.2016 bis 30.11.2016
4	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben	vom 22.10.2016
5	Abwägungsbeschluss durch den Stadtrat Ronneburg gem. § 3 (2) BauGB Ronneburg, den .....	am .....
	Siegel	Unterschrift
	Billigung des Bebauungsplanentwurfes (2. Entwurf) und Auslegungsbeschluss nach § 13a BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB durch den Stadtrat Ronneburg (Beschluss Nr. SR-.....)	am .....
	- Erneute Ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ronneburg Nr. .... - Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung	am ..... vom ..... bis .....
	Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben	am .....
	Abwägungsbeschluss durch den Stadtrat Ronneburg gem. § 3 (2) BauGB Ronneburg, den .....	am .....
	Siegel	Unterschrift
6	Satzungsbeschluss durch den Stadtrat Ronneburg gem. § 10 BauGB Ronneburg, den .....	am .....
	Siegel	Unterschrift
7	Die Genehmigungsbehörde hat den Bebauungsplan genehmigt mit Az.: .....	am .....
	Ronneburg, den .....	
	Siegel	Unterschrift
8	Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.	am .....
	Ronneburg, den .....	
	Siegel	Unterschrift
9	Die Satzung über den Bebauungsplan wird gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Es erfolgt der Hinweis, dass der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden im Bauamt der Stadtverwaltung Ronneburg von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.	am .....
	Ronneburg, den .....	
	Siegel	Unterschrift



**STADT RONNEBURG**

**Bebauungsplan Nr. 16**

**„Krankenhausquartier am Rudolf-Breitscheid-Platz“**

**- 2. Entwurf -**

**Planzeichnung M 1:500**

für das Gebiet	Gemarkung Ronneburg, Flur 12 Flurstücke 1434/4, 1435/35, 1435/36, 1441/8, 1441/9, 1441/13, 1458/43, 1458/45, 1515/12, 1435/39 teilweise und 1458/44 teilweise
Auftraggeber	Stadt Ronneburg Markt 1/2, 07580 Ronneburg
Planung	quaa-stadtplaner Marktstraße 14 (Hof), 99423 Weimar Telefon: 03643 / 49 49 21, Fax: 03643 / 49 49 31, E-Mail: buero@quaa-stadtplaner.de
Stand	22.10.2021